

Wastony

züm Kaubau der Kirchengorgel in der Gemeinde Salbauhausen,
Kirchspiel Lößberg. Zwischen:

1. den Pastoren der Gemeinde:

2. dem Orgelbaumeister Ludwig Meiß zu Erbach ist seit
nachstehender Wastony abgeschlossen worden:

§. 1.
Der zu Ermanke Orgelbauer übernimmt den Kaubau der
Kirchengorgel zu Salbauhausen und verspricht dieselbe genau nach
dem vom Königl. Bauinspector Michael 4. Februar 1904 genehmigten
den Kostenausschlagen für die Arbeiten vom 1760 M. - brieflich
Lichthensandsteinarbeiten und schonig Herz auszuführen und
auszuführen.

§. 2.
Alle zum Orgelbau zu verwendenden Materialien müssen
von solcher für Leistungsfähigkeit sein.

§. 3.
Der Orgelbauer verspricht, die eigentliche Aufstellung der Orgel
auf die kürzeste Zeit zu beschleunigen. Demgemäß werden alle
Orgelteile zu größer früher gemacht, sodass an Ort und Stelle aus
den Teiligen zusammengesetzt wird.

§. 4.
Während der Aufstellung darf der Orgelbauer keine unnötigen
Zusammen in der Kirche bilden; er muß dafür Sorge tragen, daß
das Gotteshaus nicht unruhig wird und von dem Geräusch so
viel möglich entfernt ist, daß der Gottesdienst keine Störung erleidet.
Auf den höchsten Aufstieg auf den Lauren, Löben, Freibau,
man notigen Fälle zu wissen, denn kein Geräusch erlaubt.

§ 5.
Die Festlegung der neuveranschlagten Steuern erfolgt nach dem die Orgel
Stang des neuen Königs. Einzigstweckig beschränkung der Revision gegenseitig
und für sich befunden ist. ~~unter Berücksichtigung~~

§ 6.
Wollten bei dieser Festlegung sich Mängel vorfinden, so müssen dieselben
beim sofort dem Orgelbauern besichtigt werden. Große Fehler dürfen
jedoch nicht vorkommen, weil sonst die Abrechnung der Orgel
verweigert wird.

§ 7.
Für die Güte des Materials und die Ausfertigung der Arbeit ist
verantwortlich der Orgelbauer 5 Jahre lang in der Weise, daß er alle sechs
Wochen dieses Zeit vorkommenden Fehler, welche infolge mangelhafter
Arbeit oder unzureichenden Materials entstehen, sofort nachprüfen
müß, ohne dafür entschädigt zu werden. Dagegen sind ihm für
Vorbereitung von Fehlern, welche durch äußere Einwirkung aus-
gehen, haftpflichtig gemacht.

§ 8.
Der Orgelbauer verspricht für die Dauer von 3 Jahren eine
Caution in Höhe von 10% der Baukosten zu leisten, die
ist, daß dieser Betrag von der Gemeinde zurückbezahlt wird
und 4% verzinst wird.

§ 9.
Die Gemeinde übernimmt den Transport der Orgel von der
Werkstätte des Orgelbauers bis zur Kirche. Keine Haftpflicht-
Verbindungen vorfinden ist, dann nur von der Versicherungsgesellschaft aus.

§ 10.
Für die Haftung bei der Installation und Abrechnung der Orgel
sind die Gemeinde und der Orgelbauer einander dienstbar zu stellen.

§ 11.
Die Kosten der Orgelarbeiten tragen beide Teile gemeinschaftlich
bis zu gleichen Teilen.

§ 12.

§. 12.

Die Orgel muß bis Herbstausgang
aufgestellt sein. Für jede Woche spätere Ablieferung soll der
diefermal in einer Konzeptionswoche noch 10 Mark.

§. 13.

Konzeptionswoche seitens des Orgelbauers finden keine
Lieder statt. Nach dem Orgelbauern sind auch die
Lieder aufgeführt mit Rücksicht auf das
Konzeptionsjahr zu Ende.

§. 14.

Die Hauptkosten trägt der Orgelbauer.

§. 15.

Beide Konzeptionswochen sind in diesem Nachtrage
genauso wie in den Hauptleistungen in allen Punkten, auch
genauso wie in den Hauptleistungen und in den
genauso wie in den Hauptleistungen und in den
genauso wie in den Hauptleistungen und in den

Leitungsmittel, 12. Februar 1904:

Der Orgelbauer:
Der Kirchenmeister:
Der Gemeindevorstand: